suisse culture sociale

Nationales Kompetenzzentrum Arbeiten in der Kultur

Merkblatt Kulturgelder und Steuerpflicht (Stand März 2026)

In der Schweiz müssen grundsätzlich alle Einkünfte versteuert werden. Das bedeutet, dass alle Personen, die irgendeine Art von Einkommen vorweisen können und nicht quellenbesteuert sind, auch eine Steuererklärung ausfüllen müssen. Dies gilt natürlich auch für Kulturschaffende. Wer keine Steuererklärung ausfüllt, riskiert eine Veranlagung durch die Steuerbehörden und damit in der Regel deutlich höhere Steuern.

Die Steuern werden auf drei Ebenen eingezogen: beim Bund (direkte Bundessteuer), beim Kanton und bei der Gemeinde. Dafür braucht es aber nur eine einzige Steuererklärung, die bei der Gemeinde einzureichen ist.

Was sind die Unterschiede zwischen unselbstständigem und selbstständigem Einkommen?
Wer angestellt ist, also unselbstständig, zahlt Steuern auf das gesamte Einkommen – aus Lohn, Nebenerwerb, Sozialversicherungen und Vorsorge. Gibt es zusätzliche Einkünfte, wie beispielsweise aus dem Verkauf eines Werkes, so müssen diese als selbständiger Nebenerwerb angegeben werden. Wer selbstständig tätig ist, muss eine Buchhaltung führen und dort die Einnahmen mit den beruflich bedingten Ausgaben verrechnen. Die Steuern werden auf den Gewinn fällig. Die entsprechenden Quittungen müssen übrigens während 10 Jahren aufbewahrt werden. (Übersicht der Steuern nach Unternehmensform)

Wie fülle ich meine Steuererklärung aus?
Alle Kantone bieten mittlerweile neben der Papierform eine elektronische Steuererklärung an. Wer einen Lohnausweis hat, wird vom Programm zum entsprechenden Formular geführt und füllt dort die Angaben ein. Für Selbstständigerwerbende ist es komplizierter: Sie müssen eine minimale Buchhaltung führen und u.a. Angaben wie Gewinn und Abzüge angeben. Das ist deutlich anspruchsvoller als die Steuerklärung bei Anstellungen mit Lohnausweis. Für Selbstständige kann eine Beratung sinnvoll sein. Es gibt spezifische Steuerberatungen für Kulturschaffende, Details und Adressen findest du über die Berufsverbände Deiner Branche (artists take action: Berufsverbände)

Viele Kulturschaffende arbeiten gleichzeitig in beiden Formen und haben in der Steuererklärung entsprechend sowohl einen Teil als Selbständige wie auch als Angestellte auszufüllen.

Was ist, wenn ich noch nicht selbstständig gemeldet bin?
Wer selbstständig erwerbend ist, muss sich bei der Ausgleichskasse melden und erhält dann unter gewissen Voraussetzungen die entsprechende Bestätigung. Die Anerkennung als Selbstständige:r ist erst möglich, wenn bereits Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit vorgewiesen werden kann, in Form von Rechnungen und Verträgen. In der Steuererklärung ist der Erlös als selbstständiges Einkommen anzugeben, selbst wenn noch keine Anerkennung durch die Ausgleichskasse vorliegt. Es ist aber wichtig, dass die Anmeldung in den ersten Monaten der Selbstständigkeit erfolgt (Erste Schritte in die Selbstständigkeit).

suisse culture sociale

Nationales Kompetenzzentrum Arbeiten in der Kultur

Muss man Gelder für Kulturprojekte oder für künstlerische Arbeit versteuern?
Grundsätzlich ja! Die Arbeit von Künstler:innen ist ihr Kulturschaffen, also die Produktion und Verwertung ihrer Kunst. Daher gelten die meisten Zuwendungen für diese Arbeit (z.B. eine Gage oder ein Werkbeitrag) genauso wie auch die Einkünfte aus dieser Arbeit (z.B. Verkaufserlös oder Tantiemen) als Erwerbseinkommen und sind zu versteuern. Dieser Grundsatz ist im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer geregelt (Art. 16 Abs. 1 DBG), steht aber auch in den kantonalen Steuergesetzen.

Können Preise und Förderbeiträge steuerfrei sein?
Ja, Kulturpreise, Auszeichnungen oder Stipendien könnten steuerfrei sein oder einer tieferen Steuer unterliegen. Hier gilt für die Bundessteuer und die kantonalen bzw. Gemeindesteuern nicht unbedingt das Gleiche. Steuerbefreiung ist grundsätzlich möglich für Schenkungen (Art. 24 lit. a DBG) oder Unterstützungsleistungen (Art. 24 lit. d DBG). Man muss sich aber bewusst sein, dass diese Ausnahmen von der Steuerpflicht sehr restriktiv und von Kanton zu Kanton unterschiedlich gehandhabt werden.

Wann sind Kulturgelder steuerfreie Schenkungen?
Eine Schenkung liegt vor, wenn eine Person eine finanzielle Zuwendung erhält, ohne dass dafür eine Gegenleistung verlangt wird. Das dürfte bei einem Preis für bisheriges Kulturschaffen in der Regel der Fall sein. Damit unterliegt der Preis nicht der Bundessteuer. Aber Achtung: Es ist durchaus möglich, dass diese Preise und Auszeichnung der kantonalen Schenkungssteuer unterliegen (BE, GR[1]). Gewisse Kantone wiederum kennen einen Freibetrag bei Schenkungen, der dann nicht der Schenkungssteuer unterliegt (AR[2]). Es gibt aber auch Kantone, die Kulturpreise nicht der privilegierten Schenkungssteuer unterstellen und sie in der Regel zum Einkommen zählen (ZH). Im Einzelfall ist also mit dem jeweiligen Kanton abzuklären, ob ein Kulturpreis oder eine Auszeichnung als Schenkung gilt oder nicht.

Wann sind Kulturförderbeiträge steuerfrei?
Kulturförderbeiträge oder Stipendien sind auf Bundesebene und auch in den meisten Kantonen steuerfreie Unterstützungsleistungen, wenn drei Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Die empfangende Person ist bedürftig (Existenzminimum gemäss Art. 9 und 11 ELG). Bei Kulturschaffenden in prekären Situationen ist diese Bedingung in der Regel erfüllt.
- Die Förderstelle zahlt die Beiträge mit einer Unterstützungsabsicht. Die Förderstelle muss das Geld also zusprechen, um einer bedürftigen Person dabei zu helfen, ihren minimalen Lebensunterhalt zu bestreiten. Gewisse Kantone bejahen die Unterstützungsabsicht «automatisch», sobald eine Person bedürftig ist.

[1] «Eine Ausnahme bilden die Förderungspreise - da diese grundsätzlich an jüngere Kulturschaffende ausgerichtet werden, sind sie als Stipendien behandelt und sind von der Steuerpflicht befreit.» Praxisfestlegung Steuerverwaltung Graubünden zur steuerlichen Behandlung von Preisen, Ehrengaben, Stipendien, Werkbeiträgen etc. vom 01.02.2024

[2] «Werkbeiträge unterliegen in Appenzell Ausserrhoden der Einkommenssteuer. Preisgelder unterliegen der Schenkungssteuer, wobei einmalig ein Abzug von Fr. 5'000 als steuerfreier Betrag in Abzug gebracht werden kann (Art. 146 Abs. 1 lit. b StG/AR).»

- Die Leistung erfolgt unentgeltlich, das heisst, es muss keine Gegenleistung erbracht werden. Gegenleistungen müssen nicht unbedingt in Form einer künstlerischen Arbeit erfolgen, sie können auch in Form von Bedingungen daherkommen, z.B. in Form von Werbung für die geldgebende Stiftung oder einer Pflicht zur Berichterstattung.

Selbst wenn alle drei Kriterien erfüllt sind, ist die Unterstützungsleistung nur bis zur Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs (gemäss Art. 10 ELG) steuerfrei. Das darüber liegende Einkommen muss versteuert werden. So hat es das Bundesgericht festgelegt.

Was soll ich tun, wenn ich unsicher bin, ob ich einen Beitrag versteuern muss?
Am besten fragst Du bei der kantonalen Steuerverwaltung nach. Ob eine Leistung steuerbar oder steuerfrei ist, lässt sich grundsätzlich nur anhand der Umstände des Einzelfalls bestimmen. Die meisten Kantone verweisen dafür auf das Kreisschreiben Nr. 43 des Bundes.

Quellen:
Kreisschreiben Nr. 43 ESTV
Bundesgerichtsurteil vom 8. Juli 2022 2C 879/2021